

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 36/09 R

S 28 (26) R 60/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln
vom 26. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 26.1.2009 hat das Sozialgericht Köln (SG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente für langjährig Versicherte unter Berücksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vom 26.8.1974 bis 24.9.1975 verneint und die Revision "in Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, die der Bedeutung sozialadäquaten Verhaltens für die Annahme eines Überbrückungstatbestandes zuzumessen ist", zugelassen.
- 2 Mit Schriftsatz vom 25.3.2009 hat der Kläger unter Beifügung der Zustimmungserklärung der Beklagten Sprungrevision eingelegt und diese am 20.4.2009 begründet. Er rügt die Verletzung des § 58 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), "indem die Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers vom 26.8.74 bis 24.9.75 nicht als Anrechnungszeit in den angefochtenen Bescheiden berücksichtigt wurde". Dies sei im angefochtenen Urteil rechtsfehlerhaft damit begründet worden, dass seine Zeit des Auslandsaufenthalts in Kanada zwischen dem 25.4. und dem 25.8.1974 nicht geeignet sei, einen sog Überbrückungstatbestand "auszulösen". Er wendet sich im Wesentlichen dagegen, dass das SG seinen "Existenzgründungsversuch in Kanada ... ohne entsprechende Offenlegung" nicht als Überbrückungstatbestand anerkannt habe, obwohl die Abmeldung beim Arbeitsamt durch seinen Vater mit Schreiben vom 26.4.1974 "jedenfalls im Ergebnis wünschenswert und damit sozialadäquat den ungerechtfertigten Bezug von Arbeitslosengeld" verhindert habe und der Existenzgründungsversuch in Kanada als solcher sowohl renten- als auch arbeitslosenversicherungsrechtlich "nach der im Urteil zitierten BSG-Rechtsprechung durchaus schützenswert" sei.

II

- 3 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend: BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17).



- 5 Mit der Revisionsbegründung rügt der Kläger zwar die Verletzung des § 58 SGB VI. Er legt jedoch nicht in der gebotenen Weise dar, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre unter - im Einzelnen nachvollziehbarer - Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG Urteile vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16*). Hieran mangelt es.
- 6 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 Seite 17 und Nr 20 S 33f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff*). Insbesondere bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG Urteil vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - DBIR Nr 4086a zu § 117 AFG = Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28*).
- 7 Diese Formerfordernisse sollen im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; Senatsurteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - HVBG-Info 2002, 2641 = Juris RdNr 10 mwN*), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt, und so gegebenenfalls von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG Urteil vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - Juris RdNr 16 mwN*).
- 8 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Revisionsbegründung nicht. Der Kläger widerspricht zwar dem vom SG aus dem früheren Berufungsurteil übernommenen Rechtssatz, wonach der Versuch einer Existenzgründung als Überbrückungstatbestand nur bei vorheriger Offenlegung anerkannt werden könne, und will diesem Gesichtspunkt allenfalls beweisrechtliche Bedeutung beimessen. Er hat aber nicht mit rechtlichen Argumenten



untermauert, warum er sein Verhalten gegenüber dem Arbeitsamt als für die Anerkennung eines Überbrückungstatbestands "ausreichend" ansieht, weil dieses "jedenfalls im Ergebnis wünschenswert und damit sozialadäquat den ungerechtfertigten Bezug von Arbeitslosengeld" verhindert habe und der Existenzgründungsversuch renten- und arbeitslosenversicherungsrechtlich "durchaus schützenswert" sei.

- 9 Hierzu hätte der Kläger in Auseinandersetzung mit den Gründen des vorinstanzlichen Gerichts, die in der Revisionsbegründung insoweit wiederzugeben gewesen wären, vor allem auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung (*insbesondere BSG SozR 4-2600 § 58 Nr 9 zum missglückten Selbsthilfeversuch der - selbstständigen - Existenzgründung; aber auch: BSGE 92, 241 = SozR 4-2600 § 58 Nr 3; BSG SozR 3-2600 § 58 Nr 18 und 20; BSG SozR 4-2600 § 237 Nr 13*) eingehen und deutlich machen müssen, welche Merkmale des "sozialadäquaten Verhaltens" diese Rechtsprechung herausgearbeitet hat und aus welchen Gründen im Einzelnen sie entgegen der Ansicht des SG erfüllt sein sollen. Dies geschieht schon im Ansatz nicht. Vielmehr bezieht der Kläger den Begriff der "Sozialadäquanz" - unzutreffend - auf die Verhinderung ungerechtfertigten Arbeitslosengeldbezugs und bezeichnet offenbar jede Art von Existenzgründungsversuch als "nach der im Urteil zitierten BSG-Rechtsprechung durchaus schützenswert", wodurch deutlich wird, dass er die Rechtslage nicht genau durchdacht hat. Eine besonders eingehende Überprüfung der Erfolgsaussicht wäre auch deshalb notwendig gewesen, weil sich das SG auf ein Berufungsurteil stützt und weitgehend übernimmt, das bereits vor der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BSG SozR 4-2600 § 58 Nr 9; BSG SozR 4-2600 § 237 Nr 13*) ergangen war und diese noch nicht hatte berücksichtigen können.
- 10 Soll aber die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 Satz 1 SGG eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahren gewährleisten (*vgl ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20, 25; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 9; BSG SozR 3-5555 § 15 Nr 1; BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 12; BSGE 70, 186, 187ff = SozR 3-1200 § 53 Nr 4, jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*), so ist die nachvollziehbare Darlegung unverzichtbar, aus welchen Gründen die Rechtsansicht des angegriffenen Urteils nicht geteilt wird. Dies kann nur mit entsprechenden rechtlichen Erwägungen geschehen, an denen es vorliegend mangelt.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Revision war daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

